



Statuten Förderverein für das Reitpferd in der Natur und für die **Gestüt-Zucht** der Landespferderasse **Haflinger** Reinzucht, Sektion AA-**Bergkristall**® (**GHB**)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Begriffsbestimmung, Tätigkeitsgebiet und Sitz

1 Name

Unter dem Namen „Förderverein für das Reitpferd in der Natur und für die Gestüt-Zucht der Landespferderasse Haflinger Reinzucht, Sektion AA-Bergkristall® (**GHB**)“ besteht im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein.

2 Begriffsbestimmung

Das Reitpferd in der Natur:

Eine Gruppe von Pferde-Eigentümern will das Reiten in der Natur rasseunabhängig und **ohne Wettkampfsport-Ambitionen** fördern.

Die Gestüt-Zucht der Landespferderasse Haflinger Reinzucht, Sektion AA-Bergkristall®, kurz GHB:

Ist die Zuchtorganisation, die das angestrebte Zuchtziel „das Reitpferd in der Natur“ umschreibt.

3 Tätigkeitsgebiet

Der Förderverein für das Reitpferd in der Natur und die Vereinigung der Gestüt-Zucht Haflinger Bergkristall® (GHB), ist in fünf Zonen / Regionen in der ganzen Schweiz tätig, siehe Landkarteneinteilung (**Anhang 3**).

4 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich im Kanton Freiburg in Staad 2C, 3186 Düringen.

Art. 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1 Zweck des Fördervereins ist **die Erhaltung, die Förderung und den Schutz** für die Tätigkeit als Eignung für das Reitpferd in der Natur zu gewähren. Die Gestüt-Zucht der Landespferderasse Haflinger-Reinzucht, Sektion AA Bergkristall® (GHB) ist mit einbezogen.

2 Er will auf allen Ebenen von lokal bis national und international dazu beitragen die genetischen Ressourcen und die Typenvielfalt der Urfpferderassen in der Haflingerpferderasse in Reinzucht zu erhalten und zu fördern.

3 Er übernimmt Aufgaben, die dazu beitragen, die Ursachen der Schweizerischen Pferdezücht-Notlage zu stoppen beziehungsweise zu verbessern.



4 Die aktiven Mitglieder anerkennen gemeinsam die Vorgaben der Gestüt-Zucht und bevorzugen die Gestüt-Zuchthengste. Die Hengstanwärteraufzucht wird generell von der Haflinger-Handels AG selektioniert und entsprechend aufgezogen. Sie sind im Eigentum der Haflinger-Handels AG, welche der Zuchtorganisation Verband für Zucht, Spiel und Sport Haflinger-Reinblut Selektion-Reittyp, Schweiz (Ha-psss) vertraglich verpflichtet ist.

5 Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Massnahmen:

- Fördermassnahmen sind in den Bereichen **Zucht, Verwendung als Reitpferd in der Natur** und **Sport** zu differenzieren (gem. **Anhang 4**).
 - Die Herdebuch-Zucht-Verbands-Ordnung (ZVO) des Ha-psss, in der alle Pferde entsprechend ihrer Abstammung, respektive Ahnentafel ein Eintragungsrecht haben.
 - Um die züchterische Meinungsfreiheit zu ermöglichen, werden alle Haflingerpferde in Abteilungen/Sektionen eingeteilt:
 - AA-Bergkristall[®] – geschlossene Zuchtbuchabteilung ab 1945 = Reinzucht
 - BC – offene Zuchtbuchabteilung reinrassig. Max. 1.56% Fremdblut
 - CX – Haflingerpferde, die kein Zuchtprogramm ausweisen, ihre Abstammung nicht nachweisen können oder nicht genügen, um in der Rassedefinition als „Haflinger“ zu gelten (Edelbluthaflinger)
- Die Eignung als Reitpferd in der Natur ist massgebend, unabhängig der Rasse oder der Abstammung
- Die Einteilung in die drei Abteilungen/Sektionen sind nur dazu da, die Reinheit der Blutführung zu garantieren, sie stellen keine Qualitätsauszeichnungen dar.
 - **Die Förderung der Fohlenaufzucht in der Schweiz ist unsere grösste Herausforderung, da die Fohlenaufzuchtkosten im Vergleich zu einem importierten Pferd sehr viel teurer sind!**
 - Im Schwerpunkt der Förderung ist die **Fohlenaufzucht** der Sektion AA-Bergkristall[®] sowie die Förderung im Sektor **Verwendung** (Das Reitpferd in der Natur) ein Pferd für **ALLE und ALLES ohne Wettkampfsport-Ambitionen**.
 - Der Hauptverwendungszweck **Reiten** bedingt die Modernisierung in der Tauglichkeit als Reitpferd (**Konvex-Rechteckpferd**) und der Selektion der positiven Charaktereigenschaften (**Umgänglichkeit**).
 - Die Förderung und Integration des Pferdes in unserer Gesellschaft als sinnstiftende Beschäftigung für Jung und Alt, speziell auch als Lehrmeister im Umgang zwischen Pferd und Mensch.

5 Der Förderverein für das Reitpferd in der Natur & GHB kann sich anderen nationalen Organisationen anschliessen und an Aktionen beteiligen, die dem Vereinszweck entsprechen.

Art. 3 Zugehörigkeit

1 Der Förderverein für das Reitpferd in der Natur & GHB ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

2 Zur Erfüllung seines Zwecks kann sich der Verein an anderen pferdeorientierten Organisationen beteiligen.



II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Förderverein für das Reitpferd in der Natur & **GHB** kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
 - sind Pferdeeigentümer und Gestütszüchter gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 4.
2. Passivmitglieder - Gönner
 - sind natürliche und juristische Personen, die als Gönner den Verein unterstützen.
3. Ehrenmitglieder
 - sind ernannte Vereinsmitglieder, die sich zum Wohle des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliederbeiträge werden pro Vereinsjahr und Kategorie jeweils an der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Art. 5 Rechte und Pflichten

1 Die Aktivmitglieder haben das Recht die Dienstbarkeiten des Fördervereins für das Reitpferd in der Natur & **GHB** zu nutzen und zu erhalten. Eine Teilnahme an den Fördermassnahmen ist möglich.

2 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten, die Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen.

3 Aktivmitglieder verpflichten sich zudem, die in ihrem Eigentum gehaltenen Pferde als Bestandteil der genetischen Ressourcen beim Zuchtverband Ha-psss als Gestüt-Zuchtpferde zu deklarieren und nachführen zu lassen. Die Mithilfe an Vereinsanlässen und Veranstaltungen wird vorausgesetzt.

4 Passivmitglieder tragen durch ideelle und finanzielle Unterstützung zum Gedeihen des Vereins bei. Sie haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

5 Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Aufnahme

1 Der Beitritt zum Verein als Aktivmitglied ist jederzeit mit schriftlichem Aufnahmegesuch an den Vorstand möglich. Mit dem Beitritt anerkennt das zukünftige Mitglied Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Aktivmitgliedes.

2 Mitglieder des Haflingerzuchtverbandes Ha-psss sind ohne entsprechende Widerrede automatisch Aktivmitglieder des Fördervereins GHB und anerkennen damit dessen Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse. Ihnen wird der jährliche Mitgliederbeitrag erlassen.



3 Passivmitglieder gelten mit der Einzahlung eines Gönnerbeitrages als aufgenommen. Mit der Einzahlung des Gönnerbeitrages anerkennt das Passivmitglied die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1 Die Mitgliedschaft eines Aktivmitgliedes endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand bis mindestens einem Monat vor Jahreswechsel schriftlich mitzuteilen. Für ein angebrochenes Vereinsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen und wird nicht zurückerstattet.

2 Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt automatisch nach Ablauf der ersten Mahnfrist zum jährlichen Mitgliederbeitrag.

3 Aktiv- und Passivmitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln oder ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen beim Vorstand schriftlich begründet rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet abschliessend.

4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen verloren.

Art. 8 Mitgliederbeitrag, Einnahmen und Haftung

1 Die jährlichen Mitgliederbeiträge und Einnahmen werden im Beitragsreglement ziffernmässig festgehalten, von der Generalversammlung festgelegt und ausgewiesen (**Anhang 1**). Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

3 Zeichnungsberechtigt sind mit Kollektivunterschrift der Präsident und der Kassier (verantwortliche buchführende Person).

4 Die Zeichnungsberechtigten Personen unterstehen dem Ausgabenreglement (**Anhang 2**).

III. Organisation

Art. 9 Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten einberufen und findet einmal pro Jahr statt. Die Traktanden werden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt.

2 Die Korrespondenz erfolgt brieflich oder per E-Mail mit Lesebestätigung. Weitere Publikationsorgane sind die „Tierwelt“ und das „LE CAVALIER ROMAND“.



3 Anträge sind dem Präsidenten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

4 Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher, detaillierter Begründung des Zwecks einzuberufen. Die Angabe der Traktanden sollte sobald als möglich, mindestens aber 20 Tage vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

1 Die statutarischen Geschäfte sind:

- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung
- Genehmigung Jahresberichte
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Jahresbudget
- Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ehrungen
- Verschiedenes

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

2 Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der offen abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3 Die Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme.

4 Die Vorstandsmitglieder haben an der Generalversammlung ebenfalls das Stimmrecht.

5 Passivmitglieder haben an der Versammlung kein Stimmrecht. Es wird ihnen aber ein Antragsrecht gewährt.

Art. 12 Vorstandszusammensetzung und Aufgaben

1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Es müssen alle fünf Zonen / Regionen vertreten sein. Die Zonen / Regionen besitzen das Vorschlagsrecht für die Vertreter. Mit Ausnahme des Präsidenten und Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.



2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Kassier (Die Buchführung der Vereinskasse wird zentral über das Klubvereinskonto bei der Freiburger Kantonalbank abgewickelt.)
- Fünf Regionsvertreter (davon ein Amt als Vizepräsident)

3 Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

4 Für Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

5 Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und aussen. Er hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung im Rahmen des Vereinszweckes
- Aufnahme von Aktivmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Kontakte zu verwandten Vereinen und Organisationen
- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Umsetzung der Versammlungsbeschlüsse
- Entscheid über Ausgaben im Rahmen des Förderbudgets und des Ausgabenreglements (**Anhang 2**)
- Anstossen von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks
- Bestimmung der Jahresziele
- Vorbereitung der Generalversammlung

6 Der Präsident führt den Verein, leitet die Versammlungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der auferlegten Pflichten. Er hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

7 Der Kassier, das heisst die buchführende Person, besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig der Revisionsstelle zur Prüfung und legt sie der Generalversammlung vor.

8 Die Zonen- / Regionsvertreter können für besondere Aufgaben zusätzliche Helfer beantragen, die durch den Vorstand gemäss Ausgabenreglement (**Anhang 2**) bewilligt werden.

9 Die Vereinsadministration, das Erstellen von Protokollen und die Führung des Mitgliederverzeichnisses übernehmen die Zonen- / Regionsvertretungen. Die Aktualisierung der regionalen Mitgliederverzeichnisse wird zwischen der zentralen Buchführung und den Zonen-/Regionsvertretungen laufend per E-Mail ausgetauscht.



Art. 13 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2 Das Amt der Revisionsstelle übernimmt eine unabhängige Revisionsstelle.

3 Sie prüft die Jahresrechnung und Buchhaltung nach gesetzlichen, statutarischen und vereinspezifischen Vorschriften und erstattet der Generalversammlung einen Revisorenbericht. Die Durchführung einer Stichkontrolle ist möglich.

Art. 14 Finanzen

1 Die finanziellen Mittel des Fördervereins für das Reitpferd in der Natur & **GHB** werden aufgebracht durch

- die jährlichen Mitgliederbeiträge
- finanzielle Zuwendungen (Subventionen, Spenden, Gönner, Legate etc.)
- Einnahmen aus Aktivitäten

2 Zuwendungen, die nicht explizit einem Projekt gewidmet werden, stehen dem Verein im Rahmen des Vereinszweckes zur freien Verfügung (Verbandsfohlenaufzucht).

3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen aufgestellt.

5 Sie ist spätestens bis 31. März des folgenden Jahres der Generalversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Auflösung

1 Für die Auflösung des Fördervereins für das Reitpferd in der Natur & **GHB** bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Auflösungsversammlung anwesenden Stimmen.

2 Bei einer allfälligen Auflösung werden vorhandene freie Mittel dem Verband für Zucht, Spiel und Sport Haflinger-Reinblut Selektion-Reittyp, Schweiz (Ha-psss) überwiesen

3 Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern.



IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Schlussbestimmungen

1 Soweit diese Statuten keine Bestimmung enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

2 Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, ist der deutsche Text massgebend.

3 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

4 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Frist ist jeweils das Datum des Poststempels massgebend.

5 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. April 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Düringen, den 8. Mai 2013

Präsident

Vizepräsident

Hansruedi Vonlanthen

Pirmin Burgener